

Antragsbereich	Tarifpolitik	Antragsnummer	LDK-DS 14/18
		Antragsteller	Eva Gerth, Uli Härtel
Thema	Grundsätze für den Abschluss eines Tarifvertrages bzw. einer Vereinbarung zu Arbeitszeitkonten		

Antragstext	Zeile	Empfehlung der Antragskommission
Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:		wird nachgereicht
Die LDK beschließt die folgenden Grundsätze für den Abschluss eines Tarifvertrages bzw. einer Vereinbarung zu Arbeitszeitkonten:	5	
1. Auf freiwilliger Basis können individuelle Arbeitszeitkonten für die Beschäftigten an Schulen eingerichtet werden.	10	
2. Die Konten werden nur eingerichtet, wenn die Landesregierung tarif- oder einzelvertraglich garantiert, dass die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte nicht erhöht wird.	15	
3. Auf dem Konto können mit Zustimmung des Beschäftigten Mehrzeiten gebucht werden. Erklären sich Beschäftigte freiwillig bereit, zusätzliche Unterrichtsstunden zu erteilen, um eine akute Mangelsituation zu beheben, so werden diese dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.	20	
4. Die Zeitguthaben werden am Schuljahresende um einen Bonus erhöht.	25	
5. Der Ausgleich des Zeitguthabens erfolgt durch Freizeitausgleich oder durch eine Auszahlung des Zeitguthabens. Das Zeitguthaben kann auf Wunsch des Beschäftigten ganz oder auch teilweise in Anspruch genommen werden.	30	
6. Der Ausgleich durch Freizeit kann durch Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtszeit oder durch Abgeltung im Block (u.a. Sabbat bzw. Verkürzung der Lebensarbeitszeit) erfolgen.	35	
7. Die Auszahlung von Zeitguthaben kann in einer Summe oder in monatlichen Beträgen erfolgen. Zu zahlen ist der tatsächliche Wert einer Unterrichtsstunde. Bei einer anderweitigen, insbesondere unvorhergesehenen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das verbliebene Zeitguthaben auszuzahlen.	40	
8. Die Zeitguthaben sind unverfallbar (Insolvenzschutz) und können vererbt werden.	45	
9. Die GEW setzt sich für eine Senkung der Pflichtstundenzahl ein. Weitere Entlastun-		

<p>gen von Aufgaben, die Umsetzung des Gesundheitsschutzes und eine durchsetzbare attraktive Teilzeitregelung sollen ebenfalls vereinbart werden.</p>	<p>50</p>	
<p>10. Die GEW lehnt Mehrarbeit im Sinne der derzeitigen beamtenrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ab. Insbesondere gilt das für die Beträge zur Vergütung von Mehrarbeit.</p>	<p>55</p>	